

TuS Ahrweiler 1898 e.V.**29.04.2005****Satzung**

*Änderung vom 04.04.2008, 12.03.2010, 20.03.2015, 04.03.2016, 17.03.2017,
09.03.2018, 02.12.2018, 12.08.2022*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ahrweiler 1898 e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer VR 10470 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes.
2. Der Verein hat folgende Abteilungen:
Badminton, Boule, Bogenschützen, Leichtathletik, Ski- und Sportwandern, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Volleyball, Handball, Gesundheits- und Reha-Sport.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Bildung, Erziehung und die Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die offene Jugendarbeit und Jugendpflege sind weitere Ziele. Weiter wird auch der Sport für Behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen einschließlich Reha-Sport und Kooperationen mit Schulen gefördert.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beitragsrückstand ab einem Jahr,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe 3.).

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das Ende der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand ist mit Gesamtvorstandsbeschluss festzustellen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder einen Anteil am Vereinsvermögen. Darüber hinaus erlöschen sämtliche mitgliedschaftlichen Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

3. Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Jedes Vereinsmitglied kann den Ausschluss eines anderen Mitglieds beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschlussbeschluss muss zu Protokoll genommen und begründet werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird erst mit Zugang wirksam.

§ 4 Kurzmitgliedschaft

1. Natürliche Personen können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
2. Die Höhe des Beitrags für die Kurzmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins –gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.
3. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§ 5 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und andere hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgelegt werden.
Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Schaukasten, auf seiner Homepage, sowie im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, ggf. Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Der Gesamtvorstand kann für Abteilungen mit hohem finanziellem Aufwand im Verhältnis zur Mitgliederzahl in der Finanzordnung einen Abteilungsbeitrag festlegen.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einmaliger Sonderbeiträge zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfes beschließen. Diese dürfen 50% eines Jahresbeitrages des Mitgliedes nicht übersteigen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/-er stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/-in.
2. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Vorsitzende/-r und stellvertretende/-r Vorsitzende/-r sollten nicht aus der gleichen Abteilung kommen. Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in ist für die Dauer des Anstellungsverhältnisses geborenes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/-n oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand nach §26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Die umfasst alle Dienstleistungs- und Werkverträge, Verträge mit Spielern und Sportlern. Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden und Zusagen zu machen, haben aber Vorschlags- und Mitspracherecht. Die Abteilungen müssen bei Personalentscheidungen, die sie selber betreffen, gehört und beteiligt werden.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit E-Mail durch den/die Vorsitzende/-n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Erstellung der Einladung kann in der Geschäftsordnung delegiert werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder Anwesende hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung,

die Namen der Teilnehmer/-innen und des/der Sitzungsleiters/-in,

die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6. Für den Gesamtverein wird eine Vereinskasse durch den/die gewählte/-n Schatzmeister/-in verwaltet.

Die Kasse und die Konten werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern/-innen, dem/der Jugendwart/-in und der Frauenwartin.
2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Gesamtvorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden mindestens vierteljährlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mit E-Mail mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Vereins durch den Vorstand eingeladen werden.
4. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Gesamtvorstand selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch diese/-r verhindert, von einem Mitglied des Gesamtvorstandes, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts des Schatzmeisters/-in, Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen,
 - e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt, drei Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die E-Mail- bzw. Postadresse gesandt wurde, welche durch das Mitglied bekannt gegeben wurde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der/Die Protokollführer/-in wird vom/von der Versammlungsleiter/-in bestimmt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Abweichend hiervon wird schriftlich und geheim abgestimmt, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Im Falle von Vorstandswahlen erfolgt die Abstimmung bereits auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n und zuletzt die übrigen Mitglieder mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers.

Es gilt der/die Kandidat/-in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in durch Ziehung eines Loses.

- d) Es werden zwei Kassenprüfer/-innen gewählt. Die Kassenprüfer/-innen prüfen gemeinsam die Kasse des Vereins sowie die Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und machen dieser auch den Vorschlag, eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder festzustellen und einen Finanzausgleich durchzuführen. Die Kassenprüfer/-innen haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem/einer Abteilungsleiter/-in geleitet. Zusätzlich kann ein Ausschuss gebildet werden. Diesem muss mindestens der/die Abteilungsleiter/-in angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Personelle Änderungen der Abteilungsleitung müssen dem Vorstand bekannt gegeben werden.
3. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.
6. Mindestens einmal jährlich kann eine Abteilungsversammlung stattfinden. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der/die Abteilungsleiter/-in die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder,
- Entlastung der Ausschussmitglieder,
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungssetats,

Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

7. Einzelne Abteilungen haben in Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Spiel- und/oder Wettkampfgemeinschaften im Rahmen der Sportfachverbände.

§ 13 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Gesamtvorstand, ggf. weiteren Gremien) angehören.
2. Den Kassenprüfern/-innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich aller Vereinskonten und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 14 Ordnungen

Folgende Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwendet wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 12.08.2022